

# RS Vwgh 2000/3/14 99/11/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2000

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §3 Abs1 Z3;

FSG 1997 §7 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs4;

FSG-GV 1997 §13 Abs1;

FSG-GV 1997 §13 Abs2;

StGB §125;

## Rechtssatz

Eine strafbare Handlung, die keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 oder 4 FSG 1997 darstellt - weil sie nicht zu den in diesen Gesetzesstellen genannten strafbaren Handlungen gehört und diesen auch nicht nach Art und Schwere gleichzuhalten ist - und daher nicht zur Begründung der Verkehrsunzuverlässigkeit herangezogen werden kann, rechtfertigt für sich allein nicht Bedenken gegen die psychische Gesundheit des Betreffenden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110185.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)